Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10831

27. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5624 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 13. Mai 1986 festgestellt, daß § 1629 Abs. 1 i. V. m. § 1643 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes nicht vereinbar sei, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu Lasten ihrer Kinder Verbindlichkeiten eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen.

B. Lösung

Durch den vom Rechtsausschuß beschlossenen Gesetzentwurf soll der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluß vom 13. Mai 1986 durch die Einführung einer Haftungsbeschränkungsmöglichkeit zugunsten des Minderjährigen erfüllt werden. Der volljährig Gewordene soll die Möglichkeit erhalten, die Haftung für Verbindlichkeiten, die seine Eltern ihm gegenüber im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung begründet haben, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens zu beschränken. Einbezogen in die Haftungsbeschränkung sind auch Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die sonstige vertretungsberechtigte Personen für das Kind eingegangen sind sowie solche, zu denen die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhalten haben. Desgleichen sollen Verbindlichkeiten einbezogen werden, die aufgrund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen angefallen sind. Für den Fall, daß sich der volljährig Gewordene auf die Beschrän-

kung seiner Haftung beruft, folgt der Gesetzentwurf dem Modell der beschränkten Erbenhaftung (§§ 1990, 1991 BGB).

Der volljährig Gewordene soll darüber hinaus das Recht haben, aus einer Personengemeinschaft auszuscheiden oder seine bisherige Position im Geschäftsleben aufzugeben. Dies soll aber nicht zur Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung gemacht werden. Zugunsten der Gläubiger von Verbindlichkeiten aus derartigen Verhältnissen sind zwei Vermutungstatbestände vorgesehen.

Durch die vorgesehene Haftungsbeschränkung wird die Minderjährigkeit eines Einzelkaufmanns oder persönlich haftenden Gesellschafters zu einer für den Handelsverkehr erheblichen Tatsache. Dem ist durch die Vorschriften des Handelsrechtsreformgesetzes über die Eintragung des Geburtsdatums natürlicher Personen in das Handelsregister bereits Rechnung getragen worden.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Anstelle der Haftungsbegrenzung zugunsten der Minderjährigen könnten die Geschäfte, durch die unzumutbar hohe Verbindlichkeiten zu Lasten des Kindes begründet werden können, einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht unterworfen werden.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5624 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG) – Drucksache 13/5624 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 723 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
   b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

      „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
      1. wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
      2. wenn der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

      Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nach Nummer 2 nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben mußte. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstandes der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente."
   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und wie folgt gefaßt:

      „Unter den gleichen Voraussetzungen ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Nach § 1629 wird folgender § 1629a eingefügt:

„§ 1629a

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß den §§ 107, 108 oder des § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse *des Minderjährigen* dienten.

(3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende, sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

(4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, daß die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, daß das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war."

3. § 1793 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet das Mündel entsprechend § 1629a."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 1629 wird folgender § 1629a eingefügt:

„§ 1629a

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung **seiner** persönliche**n** Bedürfnisse dienten.

(3) unverändert

(4) unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. Dem § 1915 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Ist der Kaufmann minderjährig, so ist auch sein Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden."

2. § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ist ein Gesellschafter minderjährig, gilt § 29 Abs. 2 entsprechend."

3. § 162 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 106 Abs. 2" wird die Angabe „und Abs. 3" eingefügt.

   b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

      „§ 106 Abs. 3 gilt nicht für die Kommanditisten."

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

entfällt

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

§ 786 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „1504," wird die Angabe „1629a," eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

unverändert

Artikel 4

Änderung der Handelsregisterverfügung

§ 40 Nr. 3 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. In Spalte 3 sind der Einzelkaufmann und bei den in Abteilung A einzutragenden Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort, bei Minderjährigen auch mit Geburtsdatum, sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungs-

Artikel 4

Änderung der Handelsregisterverfügung

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
befugten Personen, bei Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, ferner die Abwickler unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort einzutragen."	
Artikel 5 **Übergangsvorschrift**	**Artikel 3** **Übergangsvorschrift**
(1) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum ... *(einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)* ergehen oder ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung im Urteil vorbehalten ist.	(1) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum **1. Juli 1999** ergehen oder ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung im Urteil vorbehalten ist.
(2) Soweit der volljährig Gewordene Verbindlichkeiten bis zum *Inkrafttreten dieses Gesetzes* erfüllt hat oder diese im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt worden sind, sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen.	(2) Soweit der volljährig Gewordene Verbindlichkeiten bis zum **1. Januar 1999** erfüllt hat oder diese im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt worden sind, sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen.
(3) Die in *Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 und 3* vorgesehene Pflicht, das Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für solche Kaufleute oder Gesellschafter, die bereits *vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* in das Handelsregister eingetragen und zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind. Das Geburtsdatum dieser Personen ist mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*, spätestens aber bis zum *Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]* zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.	(3) Die in **§ 24 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung** vorgesehene Pflicht, das Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für solche Kaufleute oder **persönlich haftende** Gesellschafter, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Handelsregister eingetragen und noch minderjährig sind. Das Geburtsdatum dieser Personen ist mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem **1. Januar 1999**, spätestens aber bis zum **1. Juli 1999** zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
Artikel 6 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**	**Artikel 6** **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**
Der auf Artikel 4 beruhende Teil der Handelsregisterverfügung kann auf Grund der Ermächtigung des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.	**entfällt**
Artikel 7 **Inkrafttreten**	**Artikel 4** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1999** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Eckhart Pick und Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf** der Bundesregierung auf der **Drucksache 13/5624** in seiner 138. Sitzung vom 14. November 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 78., 98., 110., 118. und 119. Sitzung vom 26. Februar 1997, 29. Oktober 1997, 11. Februar 1998, 29. April 1998 und 6. Mai 1998 beraten und sie in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung in allen Punkten einstimmig angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Im Rechtsausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Neuordnung der Haftung Minderjähriger für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts besser durch die Einführung einer Haftungsbeschränkung entsprochen werden könne, als durch eine Erweiterung des Katalogs der Geschäfte, die nach § 1643 i. V. m. §§ 1821 und 1822 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen. Für diese Lösung spricht insbesondere, daß der Katalog nicht so umfassend ausgestaltet werden kann, daß er sämtliche Geschäfte umfaßt, die unzumutbar hohe Verbindlichkeiten zu Lasten des Kindes begründen können. Zudem müßte das Vormundschaftsgericht für seine Entscheidung die Entwicklung des Rechtsgeschäfts in der Zukunft berücksichtigen. Eine solche Prognoseentscheidung wäre oftmals nicht ohne ein umfangreiches betriebswirtschaftliches Gutachten möglich und würde den Minderjährigen nicht verläßlich vor einer Überschuldung schützen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Entwurf des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/5624 S. 12 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 2 (§ 1629a Abs. 2)

Die Vorschrift wurde redaktionell an die entsprechende Formulierung in § 723 Abs. 1 Satz 5 BGB angepaßt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 3. April 1998 den Entwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes in der Fassung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 13/10332) beschlossen. Artikel 23 Nr. 2 des Handelsrechtsreformgesetzes (§ 24 Handelsregisterverfügung) regelt, daß bei der Anmeldung natürlicher Personen zur Eintragung in das Handelsregister deren Geburtsdatum anzugeben ist. Die Eintragung des Geburtsdatums minderjähriger Kaufleute und minderjähriger persönlich haftender Gesellschafter ist davon umfaßt. Zugleich wurden im Handelsrechtsreformgesetz § 106 HGB (Artikel 3 Nr. 25 HRefG) und § 162 Abs. 2 HGB (Artikel 3 Nr. 34 HRefG) entsprechend geändert.

Die bisher vorgesehenen Regelungen in Artikel 2 des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes können daher entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Handelsregisterverfügung)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung der Handelsregisterverfügung kann entfallen, da die dort vorgesehene Änderung von § 40 der Handelsregisterverfügung bereits durch das vom Deutschen Bundestag beschlossene Handelsrechtsreformgesetz (Artikel 23 Nr. 3 HRefG) vorgenommen wurde.

Zu Artikel 5 (Übergangsvorschrift)

Das Handelsrechtsreformgesetz sieht vor, daß die Vorschriften, die die Eintragung des Geburtsdatums natürlicher Personen in das Handelsregister betreffen, zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Die in Artikel 5 enthaltenen Übergangsvorschriften des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes sind diesen Gegebenheiten anzupassen.

Für die vor dem 1. Januar 1999 bereits eingetragenen minderjährigen Kaufleute und persönlich haftenden Gesellschafter wird in Absatz 3 eine Frist zur Nachmeldung des Geburtsdatums von sechs Monaten, also bis zum 1. Juli 1999, eingeräumt.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da die in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Handelsregisterverfügung durch das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz entfällt, wird auch die in Artikel 6 enthaltene sog. Entsteinerungsklausel überflüssig.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Datum des Inkrafttretens des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes wird an das Inkrafttreten der Pflicht zur Angabe des Geburtsdatums bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nach dem Handelsrechtsreformgesetz angepaßt.

Bonn, den 6. Mai 1998

Dr. Wolfgang Götzer	**Dr. Eckhart Pick**	**Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333